

1. Einleitung

„Da brachte man Kinder zu ihm, damit er ihnen die Hände auflegte. Die Jünger aber wiesen die Leute schroff ab. Als Jesus das sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes. Amen, das sage ich euch: Wer das Reich Gottes nicht so annimmt, wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf und segnete sie.“ (Mk 10,13-16)

Lasst die Kinder zu mir kommen. Eine eindeutige Aussage Jesu, die man als Anspruch an jede christliche Gemeinde verstehen muss. Als Pfarrverband wollen wir ein Ort sein, an dem sich Kinder in einem geschützten Raum hinsichtlich ihrer Persönlichkeit und ihres Glaubens entwickeln können. Deshalb gibt es zahlreiche Felder der Kinder- und Jugendpastoral in unserem Pfarrverband (siehe weiter unten). Leider ist in eine unglaublich große Anzahl sexualisierter Gewalt an Kindern geschehen und vertuscht worden. Diese Taten sind aufs Schärfste zu verurteilen, und von daher muss alles darangesetzt werden, dass sich solche Vorfälle nicht mehr wiederholen. Aus diesem Grund legt die Erzdiözese München und Freising Wert auf eine umfangreiche Präventionsarbeit. Zur Verhinderung und möglicher Aufdeckung von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie zur konsequenten Verfolgung eventueller Vorfälle wollen wir als Pfarrverband mit Hilfe dieses Präventionskonzeptes unseren Beitrag leisten.

2. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Analyse

In unserem Pfarrverband haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit

- mit pfarreigenen Gruppen und Angeboten.
- mit Angeboten selbständiger Institutionen und Verbänden, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben.

Katechetische und liturgische Angebote:

- Gottesdienste jeglicher Art
- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung
- Krabbel- und Kleinkindergottesdienst KKG
- Kinder- und Jugendchöre
- Vorbereitungsteam Familiengottesdienst
- Jugendgottesdienstteam
- Holen des Friedenslichts
- Geistliche Gespräche/Begleitung wie z.B. Erstbeichte

Kinder- und Jugendgruppen

- Ministrantinnen und Ministranten Gmund
- Ministrantinnen und Ministranten Bad Wiessee

Weitere Einrichtungen und Gruppierungen

- Sternsinger Gmund
- Sternsinger Bad Wiessee

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Arbeitsfeld.

Im Rahmen der Risikoanalyse setzte sich jedes Mitglied des Seelsorgeteams damit auseinander, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinne zustande kommt. Die starke Einbindung ermöglicht unterschiedliche Perspektiven und stärkt die Praxistauglichkeit des Schutzkonzeptes. Die Ergebnisse eines jeden Mitglieds wurden in Gruppengesprächen zusammengetragen.

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

2.2 Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Präventionsfachkraft. Für den Pfarrverband Gmund Bad Wiessee nimmt diese Aufgabe Gemeindereferentin Alexandra Schießl wahr. Nach einer Fortbildung beim Erzbistum München und Freising wird sie mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt.

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartner/-in für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des/der Institutionellen Schutzkonzepte/s.
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger.
- berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

3. Personalauswahl/ Erweitertes Führungszeugnis

Im Pfarrverband Gmund Bad Wiessee engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- Als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Gemeinde (Kirchenverwaltung/ Pfarrgemeinderat)
- Als Hauptamtliche in der Seelsorge
- Als Haupt- oder Nebenamtliche (Mesner, Organisten, Sekretärinnen, Reinigungskräfte...)
- Als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (Mesnervvertretung)
- Als Ehrenamtliche in den Jugendleiterrunden, Kommunion- und Firmvorbereitung, Oberministranten/-innen
- Als Ehrenamtliche in Einzelaktionen (Sternsinger, Kinderbibeltage, Krippenspiel, ...), bei Vorbereitung und Durchführung von liturgischen oder katechetischen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

In Bewerbungsgesprächen oder bei Übernahme eines Ehrenamts wird über den Präventionsansatz in unserem Pfarrverband informiert und unsere Position dargelegt. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben. Außerdem ist unser Verhaltenskodex durch Unterschrift anzuerkennen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Tätigkeit, bei der sie mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrzunehmen ist.

In unserem Pfarrverband werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Daher müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. Kontakt haben, ein EFZ vorlegen sowie die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung unterschreiben.

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die mit Schutzbefohlenen zu tun haben.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten alle 5 Jahre eine standardisierte Aufforderung ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Dieses wird in einem verschlossenen Kuvert in der Personalakte verwahrt. Auf dem Kuvert wird das Datum der Einsichtnahme vermerkt.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Für Ehrenamtliche gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung des Präventionsbeauftragten, wann ein

besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die Dokumentation erfolgt im Pfarrbüro. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Die Erarbeitung des Verhaltenskodex erfolgte partizipativ. So konnten unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungswerte einfließen.

Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Ort und Zeit der Durchführung sind transparent.
- Privaträume sind für Einzelgespräche nicht empfehlenswert.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben. (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr)
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung und Kostüme geholfen wird.

4.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

4.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

4.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen.

4.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu vermeiden.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, informiert die Begleitperson mind. eine weitere Betreuungsperson. Die Tür sollte wenigstens einen Spalt geöffnet sein.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein EFZ vorgelegt haben.

4.8 Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserem Pfarrverband durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung und Weiterbeschäftigung.

Ehrenamtliche Mitarbeiter geben eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ab.

Der Präventionsbeauftragte trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen die Vorgesetzten Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt bzw. notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 5 Jahre, durch die Präventionsbeauftragten überprüft.

5. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

Für uns ist ein Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur. Dabei erfolgt keine Spezifizierung auf sexuelle Grenzverletzungen.

- Die Beratungs- und Beschwerdewege werden über unsere Homepage veröffentlicht.
- Über das Pfarrbüro kann zum Team der Präventionsbeauftragten Kontakt aufgenommen werden. Im direkten Gespräch kann die Beschwerde vorgebracht werden.

- Außerdem besteht die Möglichkeit per E-Mail Praevention_GBW_WSCH@ebmuc.de direkten Kontakt zu den Präventionsbeauftragten aufzunehmen.
- Nach wie vor besteht die Möglichkeit in den Briefkasten des Pfarrbüros (Prinzip „Kummerkasten“) auch anonym eine schriftliche Beschwerde einzuwerfen. Idealerweise ist diese mit dem Zusatz „An das Präventionsteam“ oder ähnlich zu versehen.
- Daneben ist es jederzeit möglich sich auch direkt an die Kontaktstellen der Diözese zu wenden (siehe Punkt 8).

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden direkt an Hand der erlassenen Richtlinien bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Anonymität.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden gemäß der bestehenden Meldepflicht den Leitlinien entsprechend weitergeleitet. Begleitende Maßnahmen und Aufarbeitung werden von den zuständigen Mitarbeitern der Diözese angeleitet und durchgeführt.

Über jeden Vorgang wird ein Protokoll erstellt, das verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird.

6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben.
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.
- wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.
- bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre das Schutzkonzept überprüft
- und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei gelten folgende Fristen:

- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenscodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

7. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt (Art und Dauer) eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich:

- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Daten und Fakten zum Bereich des sexuellen Missbrauchs
- Nähe und Distanz
- Differenzierung von Grenzverletzungen/Übergriffen/sexuellem Missbrauch
- Mythen im Bereich „sexueller Missbrauch“; Täterbeschreibungen und ihre Strategien
- Recht und Gesetz
- Prävention und Intervention im Erzbistum München und Freising
- Ablauf des Beratungs- und Beschwerdemanagements sowie Kontaktpersonen

Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert und in der Personalakte abgelegt. Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Präventionsteam zur Schulung eingeladen. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

8. Kontakte und Hilfsangebote

Präventionsbeauftragter des Pfarrverbandes Gmund Bad Wiessee

Kirchenweg 8, 83703 Gmund

Gemeindereferentin Alexandra Schießl

E-Mail: Praevention_GBW_WSCH@ebmuc.de

Telefon: 08022-7339

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese

München und Freising

Landsbergerstraße 39, 80339 München

Lisa Dolatschko-Ajjur

E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de

Telefon (Fr. Dolatschko-Ajjur): 0160/96346560

**Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung
von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker,
Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

RA Dr. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 -0

Fax: 0 89 / 95 45 37 13 -1

E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 08841/6769919

Mobil 0160/8574106

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

9. Abschluss/Inkrafttreten/Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für den Pfarrverband Gmund Bad Wiessee mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Seelsorgteams und des Haushalts- und Personalausschusses mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Bad Wiessee, 25.03.2024

Ort, Datum

Fischbacher Stephan, Pfarrverbandsleiter

Renate Eibach, Verwaltungsleitung

Gmeineder Mirko, Verbundpfleger